

## **Energieausweis-Angaben in Anzeigen**

Ab Januar 2009 sind für alle Gebäude (Wohnen und Nichtwohnen) Energieausweise auszustellen. Diese sind in der Regel 10 Jahre gültig. Sind sehr umfangreiche Sanierungen durchgeführt worden, muss ein Sachverständiger prüfen, inwieweit dann nach durchgeführten Sanierungen ein neuer Ausweis auszustellen ist.

Seit dem 01.05.2014 müssen Immobilienanzeigen nach §16 Abs. 1 EnEV Angaben aus dem Energieausweis des entsprechenden Hauses enthalten. Um die Anzeigenkosten moderat zu halten, kürzt der Wochenkurier die Angaben in den Anzeigen ab.

### Angaben und Abkürzungen

#### **1. Die Art des Energieausweises**

. Verbrauchsausweis = V

- Bedarfsausweis = B

#### **2. Der Energiebedarfsausweis- oder – Verbrauchswert aus der Skala des**

Energieausweises in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr

. kWh (z.B. 80 kWh)

#### **3. Der wesentliche Energieträger**

. Koks, Braunkohle, Steinkohle = Ko

. Heizöl = Öl

. Erdgas, Flüssiggas = Gas

. Fernwärme = FW

. Brennholz, Holzpellets oder Holzhackschnitzel = Hz

. Elektrische Energie (auch Wärmepumpe), Strommix = E

#### **4. Baujahr des Wohngebäudes**

. Bj ( z.B. Bj. 1965)

#### **5. Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes bei ab dem 01.05.2014 erstellten Energiebedarfsausweisen**

. A + bis H ( z.B. C)